

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.01.1967

Geschäftszahl

1338/65

Rechtssatz

Abweisung der Beschwerde; der Bf hatte unter anderem argumentiert, dass Gegenstände der im § 1 Abs 2 HauskehrrechtabfuhrG Wr angeführten Art erst dann zu Hauskehrrecht würden, wenn sie vom Eigentümer als wertlos betrachtet und nicht von ihm selbst verwahrt oder verwertet würden (etwa zur Kompostierung); der VwGH ist mangels Notwendigkeit auf diese Frage nicht eingegangen. *

E 18.1.1967, 1338/65 #1

Beachte

y30071;